

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



08.11.2022

Beschlussantrag Nr. : 230-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Haushalt
Budget/Produkt: 90/ 61.20.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022			
Stadtrat	07.12.2022			

Beschlussgegenstand:

Beschluss von überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt folgende überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 KVG LSA aus dem verbleibenden Zustiftungskapital in einer Gesamthöhe **von 546.300 Euro**, im Einzelnen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Mehrkosten Ausbau „Schulstraße“ OT Holzweißig – investiv | 260.000 Euro überplan |
| 2. Mehrkosten Ausbau „Fuhneweg“ OT Wolfen - investiv | 286.300 Euro überplan |

Begründung:

Mit Ablauf des Zustiftungszeitraumes für die Stiftung „Zukunftssicherung Thalheim“ fiel das verbleibende Zustiftungskapital in den Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurück. Es handelte sich hierbei um eine Summe von 1.790.000 Euro. In Gegenrechnung des Betrages für den Abbau des Liquiditätskreditvolumens (390.000 Euro), dem Beschluss 199-2022 (312.000 Euro, Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom 29. September 2022, Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 19. Oktober 2022) und dem Beschlussantrag 229-2022 (541.700 Euro, Vorlage zur Entscheidung in die Sitzung des Stadtrates am 07. Dezember 2022) ergibt sich eine verbleibende Restsumme von 546.300 Euro.

Zur Verwendung des verbleibenden Zustiftungskapitals war erneut die kommunalaufsichtliche Bestätigung zur haushaltsrechtlichen Zulässigkeit (gemäß Punkt 6 der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zum Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 7. März 2022) notwendig. Betroffen sind ausschließlich Maßnahmen, bei denen ein bekannter Mehrbedarf besteht, eine Maßnahme mit Konsolidierungseffekt und

eine Maßnahme, die auf der schon erfolgten positiven Entscheidung zur Verwendung des Zustiftungskapitals vom 29. September 2022 der Kommunalaufsichtsbehörde beruht. Die Einreichung erfolgte am 17. Oktober 2022 beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Alle beantragten Maßnahmen wurden mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt. Die Bestätigung umfasst ebenso die beiden oben benannten Maßnahmen. Die Beantragung und auch die Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sind als Anlage dem Beschlussantrag beigelegt. Mit Beschlussfassung ist das zurückgeflossene Zustiftungskapital komplett aufgebraucht.

Für die investiven Maßnahmen nach Punkt 1 und 2 ist gemäß § 19 KomHVO eine Übertragung nicht extra zu erklären, sondern bereits gesetzlich gegeben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 153-2022, 199-2022

Welche Beschlüsse sind

- a) **zu ändern?** keine
- b) **aufzuheben?** keine

(Beschlussnummer-Jahr)

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

Maßnahme 1 : 260.000 Euro USK 09610.40299

Maßnahme 2 : 286.300 Euro USK 09610.40280

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

Maßnahme 1 : 00000286

Maßnahme 2 : 00000268

c) Betrag in € einmalig: 546.300 Euro

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **230-2022**

Anlagen:

- Anzeige zur beabsichtigten Verwendung des verbleibenden Zustiftungskapitals zur Prüfung und Entscheidung an die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum 17. Oktober 2022
- Kommunalaufsichtliche Entscheidung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Datum 25. Oktober 2022